



Vereinsordnungen Haus der Nachhaltigkeit Ulm, Neu-Ulm und Region e.V.

(Amtsgericht Memmingen, VR 201076)

Aktualisiert am 28. April 2026

Grundlage des Vereins Haus der Nachhaltigkeit Ulm, Neu-Ulm und Region e.V. ist die Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck festgelegt. Die Satzung enthält auch Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe und Funktionsträger. Naturgemäß sind die Satzungsbestimmungen nur ein grober Rahmen für alles, was für und im Namen des Vereins getan wird.

Die Vereinsordnungen ergänzen die Vereinssatzung. Sie regeln unterschiedliche Sachverhalte ergänzend zur jeweiligen Satzungsbestimmung. Sie sollen und müssen als Regelwerk für den Nutzer überschaubar sein. Jeder Sachverhalt hat daher eine eigene Ordnung.

Aktuell hat der Verein folgende Vereinsordnungen:

- Beitragsordnung vom 02.04.2025 (Zustimmung durch die MV am 02.04.2025)
- Geschäftsordnung für den Vorstand vom 28.04.2026 (Bekanntmachung in der nächsten MV)

Ausgenommen der Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung), bedarf der Erlass und jede Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 5 Abs. 2 k der Vereinssatzung).

Beitragsordnung

Haus der Nachhaltigkeit Ulm, Neu-Ulm und Region e.V.

vom 02. April 2025

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Beitragsordnung ist die Satzungsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragsbeschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags (vgl. § 5 Abs. 2 Buchstabe d der Vereinssatzung) auf Vorschlag des Vorstands (vgl. § 6 Abs. 7 Buchstabe e der Vereinssatzung).
- (2) Die jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge werden jeweils zum Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres erhoben.
- (3) Der aktuelle Mitgliedsbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2025 beschlossen.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Beitrag für die Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen beträgt 24,00 Euro
- (2) Der Beitrag für Familien und sonstige Personenvereinigungen (die im selben Haushalt leben) beträgt 30,00 Euro.
- (3) Der Beitrag für juristische Personen beträgt in Abhängigkeit der Anzahl der beschäftigten Mitarbeitenden, genauer der Vollzeitäquivalente (VZÄ):

Bis zu 1 VZÄ	=>	€ 100
bis zu 2 VZÄ	=>	€ 150
bis zu 5 VZÄ	=>	€ 200
bis zu 10 VZÄ	=>	€ 300
bis zu 20 VZÄ	=>	€ 400
bis zu 50 VZÄ	=>	€ 500
bis zu 100 VZÄ	=>	€ 600
bis zu 200 VZÄ	=>	€ 700
bis zu 350 VZÄ	=>	€ 800
bis zu 500 VZÄ	=>	€ 900
bis zu 750 VZÄ	=>	€ 1.000
bis zu 1000 VZÄ	=>	€ 1.500

bis zu 2000 VZÄ => € 2.000
bis zu 2500 VZÄ => € 2.500
über 2500 VZÄ => Auf Anfrage

- (4) Gemeinnützige und gemeinwohlorientierte juristische Personen erhalten auf Antrag 50% Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 3 der Vereinssatzung); eine zeitliche Aufteilung insbesondere bei Vereinsbeitritt und Vereinsaustritt ist daher nicht möglich.
- (6) Grundsätzlich ist eine Ermäßigung bis zum Erlass des Mitgliedsbeitrags auf Antrag des Vereinsmitglieds zulässig. Über einen Ermäßigungs- oder Erlassantrag und über die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren im Monat März eingezogen. Das Vereinsmitglied ist daher verpflichtet, jede Änderung seiner Bankverbindung und jede Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Eventuelle Kosten der Rücklastschrift und die erforderlichen Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- (8) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihren Mitgliedsbeitrag bis spätestens 10. März eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins.
- (9) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- (10) Gem. § 3 Abs. 5 Buchstabe c der Vereinssatzung hat der Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds zu entscheiden, wenn das Vereinsmitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre in Verzug geraten ist.

§ 4 Erhebungsverfahren

Der Verein nutzt zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes werden beachtet (vgl. § 11 der Vereinssatzung).

§ 5 Vereinskonto

Der Verein hat folgende Bankverbindung:

Bankinstitut: GLS Bank

IBAN: DE59 4306 0967 1275 6227 00

BIC: GENODEM 1GLS

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung ist mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 02.04.2025 wirksam.

Geschäftsordnung für den Vorstand

vom 28.04.2026

Gem. § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Mit dieser Geschäftsordnung regelt der Vorstand intern Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung. Ziel dieser Geschäftsordnung ist Transparenz und dass jedes Vereinsmitglied den zutreffenden Ansprechpartner findet.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind die rechtliche Vertretung des Vereins nach außen (BGB § 26). Dem Vorstand obliegt zudem die Geschäftsführung (nach innen).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Vom Vorstand beschlossene Aufgaben sollen eindeutig beschrieben werden. Es werden Verantwortliche benannt, sowie der Prozess und der Abschlusstermin festgelegt und protokolliert. Eine Delegation von Aufgaben an Personen außerhalb des Vorstandes ist möglich.

§ 2 Besprechungen

- (1) Vorstands-Besprechungen finden regelmäßig im Rahmen der Forum-Treffen statt. Darüber hinaus können separate Vorstands-Besprechungen stattfinden. Die Ladungsfrist sollte nicht kürzer als eine Woche sein.
- (2) Die Tagesordnungspunkte werden bis zum Ende des Tages vor der Besprechung in einem gemeinsamen Dokument im Datei-Pool (z.B. WeChange, NextCloud, Deck etc.) gesammelt. Diese Sammlung stellt den Entwurf der Tagesordnung dar und wird als Grundlage für die Protokollierung herangezogen.
- (3) Die Vorstandsbesprechungen können persönlich, virtuell oder als Mischform durchgeführt werden.

§ 3 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Grundsätzlich wird die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder angestrebt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. teilnehmend sind.
- (2) Der Vorstand trifft Entscheidungen bevorzugt im Konsens. Kann kein Konsens erreicht werden, so findet Konsent oder systemisches konsensieren statt.

§ 4 Aufgabenverteilung

Den Mitgliedern des Vorstands werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern nachfolgende Verantwortungsbereiche zugeordnet:

- (1) Strategie, Geschäftsentwicklung & Organisation – Alle Vorstände
- (2) Öffentlichkeitsarbeit – Sarah, Sina, Ute
- (3) IT & Datenschutz – Jürgen, David
- (4) Finanzen & Spenden – Johannes und David
- (5) Fundraising – Tobias und Ute
- (6) Recht, Verein & Mitgliedermanagement – Johannes und Sarah
- (7) Personal & Ehrenamtliche – Tobias, Ute & Sarah
- (8) Büromanagement, Vermietung & Hausverwaltung – Jürgen, Tobias, Sina
- (9) Repräsentation – alle

Endgültige Entscheidungen und Umsetzungsmaßnahmen innerhalb eines zugeordneten Verantwortungsbereiches sind grundsätzlich vom Gesamtvorstand zu beschließen. Dazu legt das für einen Verantwortungsbereich zuständige Mitglied und/oder die handelnden Personen dem Gesamtvorstand eine geeignete Beschlussvorlage vor. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen und Maßnahmen, bei welchen der Gesamtvorstand bereits vorab einen freien Entscheidungsspielraum festgelegt oder einen alternativen Entscheidungsprozess definiert hat (z.B. Rücksprache/Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied).

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand tritt am 01.05.2026 in Kraft. Sie wird ab sofort in dem derzeit benutzten Dateiablagensystem (Nextcloud unter Verein 60000) allen zur Verfügung gestellt und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
